

Die EU-Kommission tüftelt an einer konsolidierten Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in Europa

Eine Steuer für EU-Unternehmen

Von Stephanie Dirnbacher

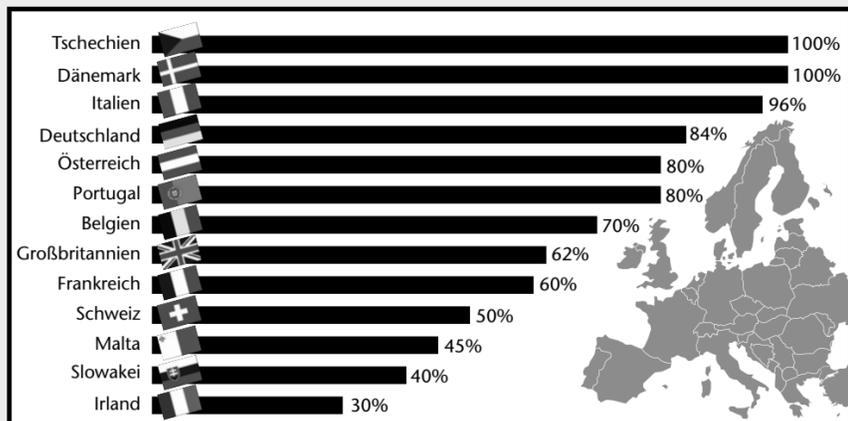
■ Verschiedene Systeme behindern den Binnenmarkt.
■ Einzelunternehmen sind ausgenommen.

Wien. Es ist ein gewaltiges Projekt, das die EU im Auge hat: Statt den derzeit 27 verschiedenen Systemen zur Bemessung der Körperschaftsteuer soll es für alle EU-Länder künftig nur mehr eines geben. Damit will man international tätigen Unternehmen die europäische Steuerlandschaft versüßen und Investitionen über die Grenze hinweg antreiben. Bei den EU-Plänen geht es ausschließlich um die Bemessungsgrundlage, die Festlegung der Steuersätze bleibt weiterhin bei den Mitgliedstaaten.

Ein Schuss nach hinten?

Auf dem Weg zu der EU-weiten einheitlichen Bemessungsgrundlage sind allerdings noch viele Punkte ungeklärt. Der Hauptfrage lautet: Soll die einheitliche Bemessungsgrundlage für Körperschaften verpflichtend sein oder sollen die Unternehmen zwischen dieser

Unternehmen, die EU-weite Steuerbemessungsgrundlage befürworten



Quelle: KPMG

WIENER ZEITUNG ■

und dem nationalen System wählen können? Bei einem Wahlrecht wird vor allem befürchtet, dass es dadurch zu keiner Reduktion der Systeme kommen wird, sondern dass zu den bisher 27 Systemen noch ein weiteres hinzu kommt.

Auch sonst könnte ein Wahlrecht mehr Komplexität statt Vereinfachung bringen. „Auf Seite der Unternehmen ist ein zusätzlicher Aufwand erforderlich, um die Alternativen zu berechnen. Die Verwaltungen sehen sich verpflichtet, den Steuerpflichtigen genauer auf die Finger zu schauen,

ob das Wahlrecht ordnungsgemäß in Anspruch genommen wurde“, erläutert Michael Lang, Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien, im Gespräch mit der „Wiener Zeitung“.

Auswege aus der Pflicht

Doch auch eine verpflichtende einheitliche Bemessungsgrundlage wirft Probleme auf. Die Vorschläge der Kommission sehen nämlich eine einheitliche Bemessungsgrundlage nur für Körperschaften vor. Personen-

gesellschaften und Einzelunternehmen haben somit weiterhin die nationalen Regelungen anzuwenden. Sollte die einheitliche Bemessungsgrundlage für Körperschaften verpflichtend werden, könnte das im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz zu Problemen führen. Es stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, bei der Bemessungsgrundlage einen Unterschied aufgrund der Rechtsform des Unternehmens zu machen.

Der verpflichtenden einheitlichen Bemessungsgrundlage könnten Unternehmen allerdings dadurch

entgehen, indem sie die Rechtsform wechseln – eine mögliche Entwicklung, die Lang nicht als positiv einstuft. Nach Abwägen aller Argumente plädiert er deshalb für ein Wahlrecht. So könne man vermeiden, „dass Unternehmen nur aus Gründen des Steuervorteils wirtschaftlich unsinnige Gestaltungen wählen“.

Experten sammeln Ideen

Mit einem Richtlinien-Entwurf ist noch dieses Jahr zu rechnen. Entscheidende Weichenstellungen dafür werden dieser Tage in Wien vorgenommen: Rund 200 Steuerrechtsexperten aus ganz Europa diskutieren bei einer vom Institut für Österreichisches Steuerrecht und Internationales Steuerrecht der WU in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission veranstalteten Konferenz ihre Ideen zu diesem Thema. Die Anregungen der Wissenschaftler sollen nach den Vorstellungen der Kommission in den Richtlinienentwurf einfließen.

Auch wenn sich nicht alle Mitgliedstaaten einigen, könnte die einheitliche Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage zumindest für einige EU-Länder in Form einer „verstärkten Zu-

sammenarbeit“ wahr werden. Diese ist möglich, wenn sich mindestens acht Mitgliedstaaten beteiligen. Derzeit befürworten rund 20 Länder die Initiative.

Auch bei den Unternehmen findet die einheitliche Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage Anklang. Laut einer Studie der KPMG International befürworten mehr als drei Viertel von 400 befragten Führungskräften in Finanz- und Steuerabteilungen der größten Unternehmen aller 27 EU-Länder den Vorschlag. ■

■ Amtlich

Am 20. Februar 2008 ist erschienen:

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Teil II/Nr. 68

68. Verordnung: Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung [CELEX-Nr. 32006L0141].

Beziehen Sie die gedruckte Ausgabe des Bundesgesetzblattes im Jahresabonnement oder im Einzelverkauf bei:

Wiener Zeitung
Digitale Publikationen,
Frau Ilse Preyer
(Tel.: 01/206 99/DW 295,
E-Mail: i.preyer@wienerzeitung.at)

Im Internet:
<http://www.bgbl.at>

Rechts.logbuch

Wann liegt ein Marktmissbrauch vor?

Wer mit einer Insiderinformation durch schnelle Aktien-Deals Geld verdient, begeht kein Kavaliärsdelikt. „Der Missbrauch einer Insiderinformation ist eine gerichtlich strafbare Handlung“, erklärt die Rechtsanwältin Alix Frank, Expertin für Wirtschaftsrecht. „Alle Anleger sollen gleich behandelt und so das Vertrauen in faire Finanzmärkte geschützt werden.“

Eine Insiderinformation ist eine nicht öffentlich bekannte Information, die nur einem bestimmten Kreis zugänglich ist. Würde sie publik, wäre sie geeignet, den Kurs eines Wertpapiers erheblich zu beeinflussen.

Primärinsider wie zum Beispiel der Vorstand, Aufsichtsräte, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte nützen vorsätzlich ihre berufliche Stellung aus. Sekundärinsider wie etwa eine Putzfrau, die Unterlagen im Büro findet, kann hingegen jeder sein, der – egal auf welche Art und Weise – Kenntnis über eine Insiderinformation erlangt. Primärinsidern drohen Freiheitsstrafen bis zu fünf, Sekundärinsidern bis zu drei Jahren.

Um den Missbrauch von Insiderinformationen zu verhindern, haben viele Unternehmen ein eigenes Riskmanagement.

„Rechtzeitige E-Mail-Warnungen können helfen, Mitarbeiter vorab zu informieren“, weiß die Rechtsanwältin und gibt zu bedenken, dass „Unwissenheit nicht vor Strafe schützt“.

Ein anderer Tatbestand des Marktmissbrauchs ist die Marktmanipulation. Das können Kauf- beziehungsweise Verkaufsaufträge zur Täuschung der Marktbeobachter, die Herbeiführung eines anormalen Kursniveaus oder die Verbreitung irreführender Informationen über die Medien sein.

Eine Marktmanipulation liegt nur dann nicht vor, wenn sich der Täter innerhalb jener Marktpraxis bewegt, die in der Marktpraxisverordnung festgelegt wurde. Wer Marktmissbrauch betreibt, riskiert zudem die Löschung seiner Lizenz für das Wertpapiergeschäft und kommt mit Kartellvorschriften der EU in Konflikt. Neben Strafen der Finanzmarktaufsicht kann er nach dem neuen Unternehmensstrafrecht belangt werden. ■

Diese Kolumne wird von der Rechtsredaktion der Wiener Zeitung in inhaltlicher Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Wien produziert. Wir empfehlen, bei konkreten Problemen mit einem Anwalt Ihres Vertrauens Kontakt aufzunehmen. In der Kammer werden Ihnen auch gerne Spezialisten für Ihre Frage genannt (Tel. 01/533 27-18).

Einladung zur Lehrredaktion der „Wiener Zeitung“ in der Zeit vom 5. Mai bis 21. Juli 2008

Wir laden junge Damen und Herren zur Teilnahme an der Lehrredaktion der „Wiener Zeitung“ ein.

■ Ziele

Die Lehrredaktion vermittelt zentrale Fähigkeiten des Tageszeitungsjournalismus in Theorie und Praxis. Der kompakte und kostenlose Kurs erhöht signifikant die Berufsaussichten der Absolventen sowohl für journalistische Laufbahnen wie auch für andere Positionen.

■ Anforderungen

Bei der Auswahl bevorzugt werden Bewerber mit akademischer Ausbildung, die folgende Fähigkeiten aufweisen:

- Neugier und Kreativität,
- sehr gute Beherrschung der deutschen Rechtschreibung bis hin zur Beistrichsetzung,
- präzisen Stil,
- hohe Allgemeinbildung,
- volle Einsatzbereitschaft,
- Teamfähigkeit,
- Fremdsprachenkenntnisse: gutes Englisch und möglichst weitere Sprachen,
- Belastungsfähigkeit und Stressresistenz.

Besonders ermutigen möchten wir Absolventen von nicht Journalismus-spezifischen Studienrichtungen wie etwa Wirtschafts-, Natur- und Rechtswissenschaften.

Journalistische Vorpraxis ist nicht notwendig.

■ Bewerbung

Bewerbungen erbitten wir bis 17. März 2008, und zwar ausschließlich schriftlich mit einem aussagekräftigen Lebenslauf (alle Ausbildungswege, eventuelle bisherige berufliche Tätigkeiten sowie alle Aktivitäten, zum Beispiel in Vereinen) samt Foto und Unterlagen (Zeugnisse bitte nur in Kopie) an:

- Wiener Zeitung, Lehrredaktion, 1040 Wien, Wiedner Gürtel 10, oder
- lehrredaktion@wienerzeitung.at

(Leitung: Bernhard Baumgartner, Tel. 01/206 99-167)

■ Die Bewerbung muss ferner enthalten

- Einen Kommentar „Identität in einer globalisierten Welt“ (3000 bis 4000 Anschläge) und
- einen Kurzkomentar „Ärgernisse, wohin man schaut“ (1500 bis 2000 Anschläge).

Aus den rechtzeitig eingelangten Bewerbungen wird eine Vorauswahl von Kandidaten getroffen, die voraussichtlich in den ersten Apriltagen zu einem Test eingeladen werden, auf dessen Grundlage dann die endgültige Entscheidung getroffen wird.



Ein Service der Wiener Zeitung und der Rechtsanwaltskammer Wien

WIENER ZEITUNG ■